

Für das Nachschlagewerk!
Nicht für die Amtliche Sammlung!

4
2350 0.0

Gesetz: GKG § 30

- Rechtssatz: Ein Termin zur mündlichen Verhandlung ist noch nicht wirksam bestimmt, wenn die Verfügung des Vorsitzenden bei der Geschäftsstelle eingegangen, dort die Ladung der Parteien nur angeordnet, aber noch nicht ausgeführt worden ist.

Aktenzeichen: VI ZR 74/53

Beschluß des BGH vom 9. April 1954

B e s c h l u ß

In Sachen

der T. [REDACTED] Großgaragen Hans E. [REDACTED] GmbH in
B. [REDACTED], M. [REDACTED]damm [REDACTED], vertreten durch ihren
Geschäftsführer Hans E. [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägerin
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

die Stadt B. [REDACTED], vertreten durch den Senator für
Finanzen, Verwaltungsamt für ehemaligen Reichsgrundbesitz
in B. [REDACTED], K. [REDACTED]damm [REDACTED], Vorsteher Regie-
rungsrat Albert R. [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED], B. [REDACTED]-O. [REDACTED] -

Auf die Erinnerung der Revisionsklägerin
wird der Kostenbeamte angewiesen, gemäß
§ 30 GKG die Hälfte der Prozeßgebühr bei
der Berechnung der Gebühren abzusetzen.
Diese Entscheidung ergeht gerichtsgebüh-
renfrei.

G r ü n d e :

Die Beklagte und Revisionsklägerin hat die Revision
zurückgenommen, nachdem der Vorsitzende des Senats Termin
zur mündlichen Verhandlung bestimmt und seine Verfügung
der Geschäftsstelle zur weiteren Veranlassung übermittelt
hatte. Dort war bereits die Ladung der Prozeßbeteiligten
angeordnet, jedoch noch nicht ausgeführt worden.

- 2 -

Die Beklagte ist der Ansicht, in einem solchen Falle vermindere sich die Prozeßgebühr für die Revisionsinstanz auf die Hälfte nach § 30 GKG. Einer Erinnerung der Beklagten, mit der diese die Absetzung der Hälfte der bereits gezahlten vollen Gebühr begehrt, hat der Kostenbeamte irrigerweise nicht abgeholfen.

Im vorliegenden Fall handelt es sich bei der Verfügung des Vorsitzenden, die lediglich der Geschäftsstelle zugeleitet worden ist, um einen rein inneren Vorgang, der noch keine Wirksamkeit erlangen konnte. Die Verfügung ist, solange sie sich noch im internen Geschäftsbereich des Gerichts befindet, nicht wirksam geworden und daher keine Bestimmung des Termins im Sinne des § 30 GKG. Daran ändert sich auch nichts, wenn auf der Geschäftsstelle bereits Maßnahmen erfolgt sind, um die Terminsbestimmung demnächst zuzustellen. Der Auffassung des Kammergerichts (DR 41, 1752), das die Verfügung über die Ladung der Parteien, oder der Meinung des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts (Rpfl 1950, 42), das sogar den Eingang auf der Geschäftsstelle als maßgeblich ansieht, oder auch der Ansicht des OLG Frankfurt NJW 1953, 1598, das die Unterschrift des Vorsitzenden als Abschluß der formalen Terminsvorbereitung betrachtet, kann nicht gefolgt werden. Interne Vorgänge vermögen der Verfügung keine kostenrechtliche Bedeutung zu verleihen, wie auch eine Verfügung des Vorsitzenden über eine Fristverlängerung nicht wirksam ist, solange sie den internen Geschäftsbereich noch nicht verlassen hat. Wann die Bestimmung des Vorsitzenden über den Termin zur mündlichen Verhandlung kostenrechtlich bedeutsam wird, brauchte hier nicht entschieden zu werden. Im Grundsätzlichen schließt der Senat sich somit – unter Ablehnung von Rittmann-Wenz, 19. Aufl GKG § 30, Anm 3; § 29, Anm 3; Jonas-Koenig, GKG § 29 Anm 3; Wedewer § 29, Anm 3 – der auf allgemein prozessrechtlichen Erwägungen



begründeten Ansicht von Bassenbach-Lauterbach, Kostengesetze,
GKG § 29 Anm 3 an.

Der Erinnerung war daher stattzugeben. Die Entscheidung ergeht gemäß § 4 GKG gerichtsgebührenfrei.

Karlsruhe, den 9. April 1954
Bundesgerichtshof, VI. Zivilsenat

MeiB Dr. Kleinewefers Dr.K.E. Meyer Hanebeck Dr. Bode